

Einkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Die vorliegenden Einkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend ELZB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der MTB GmbH (nachfolgend „Bestellerin“) mit Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“).

1. Auftragserteilung

1.1

Die Aufträge der Bestellerin bedürfen zu Beweis Zwecken der schriftlichen Form. Schriftlichkeit im Sinne dieser Bedingungen schließt Schrift- und Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.2

Die Auftragsvergabe erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser ELZB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Bestellerin ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall und insbesondere auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und die Bestellerin dem nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3

Der Lieferant ist gehalten, eine Bestellung der Bestellerin innerhalb einer Frist von 7 (in Worten: sieben) Kalendertagen schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch die Bestellerin.

2. Lieferfrist und Lieferung

2.1

Die Lieferfrist ist verbindlich im Sinne eines relativen Fixgeschäftes und beginnt mit dem Zugang der Bestellung beim Lieferanten zu laufen. Soweit zwischen der Bestellerin und dem Lieferanten ein konkreter Liefertermin vereinbart ist, sind Vorablieferungen nur mit Zustimmung der Bestellerin zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang der Ware bei der von der Bestellerin angegebenen Versandanschrift an.

2.2

Sobald der Lieferant erkennen kann, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht ausgeführt werden kann bzw., Umstände eintreten, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerungen gegenüber der Bestellerin anzuzeigen. Diese Anzeige soll zu Beweis Zwecken schriftlich erfolgen. Sofern der Lieferant die Lieferzeit schuldhaft überschreitet oder die Lieferung schuldhaft nicht ausführt, auch wenn er dies der Bestellerin zuvor schriftlich angezeigt hat, ist die Bestellerin berechtigt, selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten Ersatz zu beschaffen oder auch vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Lieferant Anspruch auf Ersatz der ihm bis dahin in Ausführung des Auftrages etwaig entstandenen Kosten hat. Im Übrigen bleibt es der Bestellerin vorbehalten, die Ersatzansprüche hinsichtlich sämtlicher ihr aus dem Lieferverzug des Lieferanten entstandener Schäden und Folgeschäden geltend zu machen.

2.3

Allen Lieferungen hat der Lieferant insbesondere die folgenden Lieferunterlagen beizufügen: Lieferscheine, Stunden- und Gewichtsnachweise (insbesondere Wiegekarte). Auf diesen Lieferunterlagen sind ebenfalls Art, Menge und Gewicht der Lieferung anzugeben. Die Ware ist sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften hat der Lieferant einzuhalten. Spätestens am Tag des Versands ist der Bestellerin durch den Lieferanten eine Versandanzeige zuzuleiten. Mehrkosten, die der Bestellerin durch die Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die beigelegten Unterlagen müssen lesbar sein.

2.4

Für Bahnsendungen, die nicht durch Versandanzeigen belegt werden, sind die von der Bestellerin bei Eingang der Sendung getätigten Ermittlungen bezüglich Menge, Gewicht und Beschaffenheit maßgebend. Es bleibt dem Lieferanten unbenommen, abweichende Mengen, Gewichte und Beschaffenheiten anhand eines allgemein anerkannten Messverfahrens und unter Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Jede Bahnlieferung ist sowohl der Bestellerin als auch der sie betreffenden Baustelle oder dem Lagerplatz von dem Lieferanten sofort nach Abgang durch eine nach Art, Menge und Gewicht genau aufgegliederte Versandanzeige in 4-facher Ausfertigung zu melden.

2.5

Die Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bestellerin, wenn diese wesentliche Bestandteile oder auch nur wesentliche Teilmengen der Lieferungen und Leistungen betrifft.

2.6

Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Bestellerin zu Teillieferungen nicht berechtigt.

2.7

Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift der jeweiligen Verwendungsstelle (Baustelle, Werk- oder Lagerplatz). Ist eine Versandanschrift nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt der Geschäftssitz der Bestellerin als Erfüllungsort.

2.8

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf die Bestellerin über.

2.9

Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behält sich die Bestellerin die Rücksendung der zu viel gelieferten Ware auf Kosten des Lieferanten vor.

2.10

Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen, und hat die Bestellerin auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

3. Transport und Transportversicherung

3.1

Alle Lieferungen haben, falls nicht anders vereinbart, frei Empfangsstelle zu erfolgen.

3.2

Die Kosten für eine Transportversicherung sind im Lieferpreis enthalten und werden von der Bestellerin nicht übernommen. Der vereinbarte Lieferpreis schließt die Kosten für das Entladen der gelieferten Ware, die Kosten für die Anfahrt zur Bahnstation (auch bei Käufen ab Werk) sowie die Verpackungskosten ein.

3.3

Die Lieferung gilt erst dann als erfüllt, wenn die bestellte Ware an der jeweiligen Empfangsstelle fristgemäß und mangelfrei eingetroffen und von der Bestellerin übernommen worden ist.

4. Mengen

4.1

Bei Baustoffen sind die bestellten Mengen überschlägig ermittelt. Die Bestellerin behält sich im zumutbaren Rahmen und unter Berücksichtigung der entsprechenden Mehr- oder Minderkosten Berichtigungen/Änderungen der bestellten Mengen nach oben oder unten vor. Nur die Mitarbeiter der Bestellerin sind zu derartigen Berichtigungen/Änderungen der Abrufe berechtigt.

4.2

Bei Massengütern und Abrechnungen nach Kubikmetern (cbm) erfolgt das Aufmaß, wenn im Auftragsschreiben nichts anderes festgelegt ist, auf der Baustelle und auf dem Fahrzeug. Zuschläge für Rüttelverluste sind in den festgelegten Preisen enthalten.

4.3

Die Bestellerin erkennt nur die durch ihren jeweiligen Mitarbeiter auf dem Lieferschein bestätigten Mengen und Gewichte an. Bei Abrechnung nach Gewicht muss dem Lieferschein die Wiegekarte einer amtlich geeichten Waage beigelegt werden. Andernfalls gelten die von der Bestellerin getroffenen Feststellungen. Soweit eine genaue Mengenkontrolle sofort bei der Entladung nicht möglich ist, gelten die Unterschriften der Bestellerin unter Vorbehalt einer späteren genauen Mengenkontrolle. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, abweichende Mengen und Gewichte anhand eines allgemein anerkannten Messverfahrens und unter Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.

5. Rücktritt

In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Krieg, Naturkatastrophen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, behinderter Einfuhr, Energie- und Rohstoffmangel, behördlichen Maßnahmen und Arbeitskämpfen, Pandemien oder Epidemien sowie bei Entziehung des Auftrages seitens der Auftraggeber der Bestellerin, ist diese berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sofern die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist und der Vertragszweck gefährdet ist.

6. Preise

Sämtliche von der Bestellerin aufgeführten Preise sind Festpreise. Bei Massenartikeln, wie beispielsweise Zement, Steine, Beton, Stahl, Kies, Splitt, Schotter usw. gelten auch für eventuell vereinbarte Teillieferungen die für die vereinbarte Dauer des Abrufauftrages vereinbarten Preise als Festpreise. Alle Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

7. Rechnung und Zahlung

7.1

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt die Bestellerin den Kaufpreis innerhalb von 14 (in Worten: vierzehn) Kalendertagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 (in Worten: drei) % Skonto oder innerhalb von 30 (in Worten: dreißig) Kalendertagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt.

7.2

In sämtlichen Rechnungen des Lieferanten ist neben dem gesetzlichen Mindestinhalt die Bestellnummer anzugeben. Seinen Rechnungen hat der Lieferant folgende *Rechnungsnachweise* beizufügen: quittierter Lieferschein bzw. Frachtbrief-Duplikat, Wiegeschein/Wiegekarte. Sollte auf der Rechnung des Lieferanten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen oder sind der Rechnung die vorbenannten *Rechnungsnachweise* nicht beigelegt, ist die Rechnung nicht prüfbar. Führen die fehlenden Angaben in der Rechnung oder die fehlende Beilegung der vorbenannten *Rechnungsnachweise* dazu, dass sich im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs der Bestellerin die Bearbeitung der Bestellerin verzögert, verlängern sich die in Ziffer 7.1 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung, ohne dass dies Auswirkungen auf den Skontoanspruch der Bestellerin hat.

7.3

Fälligkeitszinsen werden nicht geschuldet. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7.4

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der Bestellerin in gesetzlichem Umfang zu.

7.5

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts des Lieferanten wird ausgeschlossen, soweit die dem Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegenden Ansprüche des Lieferanten nicht unbestritten oder rechtswirksam festgestellt sind und soweit die Ansprüche, welche dem Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegen, aus einem anderen Vertragsverhältnis

stammen (ausreichend ist eine andere Einzelbestellung). Der Lieferant hat ein Aufrechnungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

7.6

Die Abtretung von Forderungen gegen die Bestellerin ist ausgeschlossen.

8. Gewährleistung

8.1.

Der Bestellerin stehen beim Vorliegen von Mängeln die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 (in Worten: sechsenddreißig) Monate, beginnend ab Gefahrübergang (Übergabe der vertragsgemäßen, mangelfreien Ware am Erfüllungsort).

8.2

Die Ware muss den gesetzlichen und den behördlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass der Liefergegenstand beim Übergang der Gefahr auf die Bestellerin die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese ELZB in den Vertrag einbezogen wurden.

8.3

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der Bestellerin beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht der Bestellerin für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt eine Rüge (Mängelanzeige) durch die Bestellerin jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 (in Worten: zehn) Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

8.4

Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet die Bestellerin nicht auf Gewährleistungsansprüche.

8.5

Mit dem Zugang der Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche der Bestellerin ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche verweigert.

8.6

Unbeschadet der gesetzlichen Rechte der Bestellerin und der Regelungen in Ziff. 8.5 gilt darüber hinaus:

Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl der Bestellerin durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von der Bestellerin gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann die Bestellerin den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für die Bestellerin unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird die Bestellerin den Lieferanten unverzüglich vorher unterrichten.

8.7

Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau am von der Bestellerin benannten Einbauort, auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde. Der gesetzliche Anspruch der Bestellerin auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der Bestellerin bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die Bestellerin jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

8.8

Der Lieferant sichert der Bestellerin mit der Annahme des Auftrages ausdrücklich zu, dass die an die Bestellerin gelieferte Ware frei von Rechten und Ansprüchen Dritter ist. Der

Lieferant wird der Bestellerin insbesondere keine Ware liefern, die noch unter einfachem, erweitertem oder verlängertem Eigentumsvorbehalt Dritter steht. Falls die gelieferte Ware nicht frei von Rechten und Ansprüchen Dritter ist, haftet der Lieferant auf Ersatz aller der Bestellerin daraus entstehenden Schäden und darüber hinaus auch für Ausfälle, welche die Bestellerin dadurch erleidet, dass sie die Ware nicht planungsgemäß einsetzen kann. Der Lieferant steht Weiteren dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellerin von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen sie wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und ihr alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

8.9

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung der Bestellerin für diejenigen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält (einfacher Eigentumsvorbehalt). Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind unzulässig.

9. Produkthaftung

9.1

Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden gegen die Bestellerin geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis haftet. Er ist verpflichtet, die Bestellerin von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.

9.2

Ist die Bestellerin verpflichtet, wegen eines durch den Lieferanten fehlerhaft gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Über den Inhalt und den Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die Bestellerin den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

9.3

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2.000.000,00 pro Personen- bzw. Sachschaden zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart

wird, nicht das Rückrufrisiko oder atypische und völlig ungewöhnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird der Bestellerin auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtversicherungspolice zusenden.

10. Geheimhaltung, Datenschutz

10.1

Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung zur Bestellerin bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend durch den Lieferanten zu verpflichten.

10.2

Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen die Firma oder etwaige Warenzeichen der Bestellerin nur nennen, wenn diese vorher schriftlich zugestimmt hat.

10.3

Der Lieferant hat der Bestellerin auf ihr Verlangen die zur Ausführung der Bestellung oder Bearbeitung einer Anfrage überreichten Unterlagen vollständig an diese zurückzugeben, wenn die Unterlagen von dem Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hierfür angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen sind hiervon nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

10.4

Die Bestellerin weist darauf hin, dass sie firmenbezogene Daten und Unterlagen über die Fristen der Datenschutzverordnung hinaus - maximal jedoch 15 Jahre - aufbewahrt. Sollte der Lieferant damit nicht einverstanden sein, ist er gehalten, dies der Bestellerin zu Beweiszwecken schriftlich mitzuteilen.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

11.1

Ist der Lieferant Vollkaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselverfahren - das für den Sitz der Bestellerin zuständige Gericht. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen

Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Die Bestellerin ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

11.2

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) findet keine Anwendung.